

# RS OGH 1954/9/15 2Ob660/54

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1954

## Norm

ABGB §148 C

## Rechtssatz

Wünscht der Vater eine Änderung des Schulbesuches im Hinblick auf den von ihm dem Kinde zugesagten Beruf, so vermag er diese Absicht nur dann gegen den Willen des Kindes durchzusetzen, wenn das Gericht seinem Antrag stattgibt. Das Kind, das sein Studium forzusetzen wünscht, hat keinen Anlaß, sich an den Vater zu wenden, wenn dieser selbst die Versetzung in eine andere Schule zum Gegenstand seines Antrages vor dem Pflegschaftsgericht macht.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 660/54

Entscheidungstext OGH 15.09.1954 2 Ob 660/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0048017

## Dokumentnummer

JJR\_19540915\_OGH0002\_0020OB00660\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)